

§ 69 Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung sind die Teilnehmer berechtigt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

1. Im Fall der Einrichtungsleitung nach Teil 7 Abschnitt 1 „Leitung von Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen“,
2. im Fall der Pflegedienstleitung nach Teil 7 Abschnitt 2 „Pflegedienstleitung in Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen“,
3. im Fall der Gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung nach Teil 7 Abschnitt 3 „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ für Fachkräfte im Bereich der Pflege, „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ für Fachkräfte im Bereich der Therapie oder der sozialen Betreuung jeweils im Sinn der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift,
4. im Fall der Praxisanleitung nach Teil 7 Abschnitt 4 „Praxisanleitung“.

(2) Darüber stellt die Weiterbildungseinrichtung eine Urkunde aus.

(3) ¹Die Berechtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wird. ²Gleiches gilt, wenn die Weiterbildung von der Weiterbildungseinrichtung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Urkunde von der Weiterbildungseinrichtung einzuziehen.